

Die Firma IHC - I.H. Chempharm GmbH (nachfolgend IHC genannt) unterstreicht die Notwendigkeit moralischer und ethischer Werte. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie dieselbe Philosophie respektieren und einhalten. Aus diesem Grund möchten wir sicherstellen, dass alle unsere Lieferanten die Bestimmungen und Bedingungen dieses Verhaltenskodex einhalten. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex ist Voraussetzung für jede Vereinbarung oder jeden Vertrag zwischen unseren Lieferanten und IHC. Ziel dieses Kodex ist es nicht, Geschäftsbeziehungen zu behindern, sondern unsere Lieferanten bei der Verbesserung ihrer Sozial- und Umweltstandards zu unterstützen. IHC wird mit seinen Lieferanten zusammenarbeiten, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex zu erreichen. Wenn es Probleme mit der Einhaltung gibt oder wenn Sie Fragen zu diesem Verhaltenskodex haben, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung.

1. Zweck und allgemeine Grundsätze

IHC hält sich an die Grundsätze dieses Kodex und erwartet dies auch von seinen Lieferanten.

Die Bestimmungen dieses Kodex erstrecken sich auf Mutter-, Tochter- oder verbundene Unternehmen sowie alle anderen Unternehmen, mit denen diese Geschäfte tätigen, einschließlich aller Mitarbeiter (einschließlich Festangestellter, Zeitarbeitskräfte, Vertragsagenturen und Wanderarbeitnehmer). Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, sicherzustellen, dass dieser Verhaltenskodex nicht verletzt wird. Dieser Verhaltenskodex basiert auf den allgemeinen Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Global Compact der Vereinten Nationen, der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und anderer relevanter internationaler Standards. Zusätzlich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex muss der Lieferant alle nationalen Gesetze und Vorschriften sowie andere geltende Normen einhalten. Wenn zwischen den Bestimmungen dieses Kodex und den nationalen Gesetzen oder anderen geltenden Normen Unterschiede bestehen, muss der Lieferant die höheren oder strengeren Anforderungen einhalten.

2. Zwangsarbeit

Der Lieferant darf gemäß der ILO-Konvention Nr. 29 und 105 an keiner Form von Zwangsarbeit teilnehmen oder davon profitieren, einschließlich Zwangsarbeit im Gefängnis, Sklaverei, körperliche Bestrafung, Haft, Androhung von Gewalt oder Menschenhandel als Disziplinierungsmethode. Die Arbeitnehmer müssen während ihrer Beschäftigung Bewegungsfreiheit haben. Der Lieferant darf keinen Teil des Gehalts, der Leistungen, des Eigentums oder der Dokumente einer Person einbehalten, um eine Person zu zwingen, weiterhin für sie zu arbeiten. Der Lieferant hat das gesamte Personal mit Würde und Respekt zu behandeln. Der Lieferant darf keine körperliche Bestrafung, geistigen oder körperlichen Zwang und verbalen Missbrauch von Personal betreiben oder tolerieren.

3. Kinderarbeit und junge/jugendliche Arbeitnehmer

IHC akzeptiert keine Kinderarbeit. Der Lieferant darf gemäß der ILO-Konvention Nr. 138 keine Kinderarbeit betreiben oder davon profitieren. Das Mindestalter für die Beschäftigung darf das Mindestalter für den Abschluss der Schulpflicht nicht unterschreiten und in jedem Fall mindestens 15 Jahre (oder 14 Jahre, sofern dies durch nationale Gesetze in Übereinstimmung mit der Ausnahme der ILO-Entwicklungsländer festgelegt wurde). Sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, kann der Lieferant Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren beschäftigen, um einige Stunden leichte Arbeit pro Tag zu verrichten, sofern dies nicht die Bildungsverantwortung der Kinder beeinträchtigt. Der Lieferant darf keine jungen Arbeitnehmer (unter 18 Jahren) einstellen, um Arbeiten jeglicher Art auszuführen, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral gemäß der ILO-Konvention Nr. 182 gefährden könnten.

4. Diskriminierung

Gemäß der ILO-Konvention Nr. 100 und 111 darf der Lieferant keine Diskriminierung auf irgendeiner Grundlage betreiben oder unterstützen (wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder andere Meinung, Kaste, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Gewerkschaftszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Gesundheitszustand, familiäre Pflichten, Alter und Behinderung oder andere Unterscheidungsmerkmale). Einstellung, Vergütung/Lohn, Leistungen, Ausbildung, Aufstieg, Disziplin, Kündigung, Ruhestand oder sonstige beschäftigungsbezogene Entscheidungen basieren auf relevanten und objektiven Kriterien.

5. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant darf nicht in das Recht der Arbeitnehmer eingreifen, Gewerkschaften oder andere Vereinigungen ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen. Der Lieferant darf auch die Mitgliedschaft in Gewerkschaften gemäß der ILO-Konvention Nr. 87 und 98 nicht verbieten. Wenn Gewerkschaften im Tätigkeitsbereich nicht zugelassen sind oder nur staatlich zugelassene Organisationen zugelassen sind, muss der Lieferant alternative Maßnahmen erleichtern und nicht verhindern. Er muss den Mitarbeitern ermöglichen sich unabhängig zu versammeln, um arbeitsbezogene Angelegenheiten zu besprechen und Vertreter auszuwählen, die dem Management arbeitsbezogene Anliegen vortragen. Arbeitnehmervertreter dürfen nicht diskriminiert werden. Die Arbeitnehmervertreter erhalten während den Arbeitszeiten Zugang zu den Arbeitnehmern am Arbeitsplatz. Das Management muss die gewählten Arbeitnehmervertreter anerkennen und mit ihnen über alle wichtigen Anliegen am Arbeitsplatz verhandeln.

6. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant stellt sicher, dass seinen Arbeitnehmern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld geboten wird. Dies sollte unter anderem den Schutz vor Feuer, Unfällen und giftigen Substanzen umfassen. Angemessene Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und -verfahren müssen festgelegt und befolgt werden.

Der Lieferant muss seinen Mitarbeitern die Schutzausrüstungen und Schulungen zur Verfügung stellen, die zur sicheren Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, sowie eine geeignete, saubere sanitäre Infrastruktur, einschließlich Toiletten und Trinkwasser. Die vom Lieferanten bereitgestellten Unterkünfte müssen den gleichen Anforderungen entsprechen. Der Lieferant muss Notfallverfahren einrichten und aufrechterhalten, um alle gesundheitlichen Notfälle und Arbeitsunfälle, die die umliegende Gemeinde beeinträchtigen oder die Umwelt beeinträchtigen können, wirksam zu verhindern und anzugehen.

7. Arbeitsbedingungen

Der Lieferant muss die Arbeitnehmer vor körperlichen, verbalen, sexuellen oder psychischen Belästigungen, Misshandlungen oder Bedrohungen am Arbeitsplatz schützen. Der Lieferant muss die gesetzlichen Mindeststandards und / oder branchenüblichen Benchmark-Standards in Bezug auf Löhne und Leistungen einhalten. In jedem Fall muss der Lieferant immer einen „existenzsichernden Lohn“ bereitstellen, der es den Arbeitnehmern ermöglicht, die Grundbedürfnisse ihrer selbst und ihrer Angehörigen zu befriedigen. Überstunden werden mit einem Prämiensatz vergütet. Die Löhne werden im gesetzlichen Zahlungsmittel und regelmäßig gezahlt. Lohnabzüge müssen transparent sein und dürfen niemals als Disziplinarmaßnahme verwendet werden. Allen Arbeitnehmern ist ein schriftlicher, verständlicher und rechtsverbindlicher Arbeitsvertrag zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant gewährt den Mitarbeitern jedes Jahr bezahlten Urlaub und Krankenurlaub sowie Elternurlaub. Schwangere Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmerinnen im Mutterschaftsurlaub dürfen nicht benachteiligt werden. Der Lieferant berücksichtigt besonders Arbeitnehmer mit Kindern, insbesondere Saison- / Wanderarbeitnehmer mit Kindern, die anderswo wohnen, und ermöglicht es, Arbeit mit Elternschaft zu verbinden. Der Lieferant wird sich bemühen, dass die normale Arbeitswoche auf 48 Stunden begrenzt ist oder, falls mehr, die gesetzlichen Grenzen einhält. Überstunden sind freiwillig und selten. Die Mitarbeiter haben Anspruch auf mindestens einen freien Tag pro Woche und erhalten angemessene Arbeitspausen und ausreichende Ruhezeiten zwischen den Schichten. Der Lieferant respektiert die Datenschutzrechte seiner Mitarbeiter, wenn er private Informationen sammelt oder aufbewahrt oder Praktiken zur Mitarbeiterüberwachung anwendet.

8. Umwelt

Der Hersteller muss sich bemühen, die nachteiligen Umweltauswirkungen seiner eigenen und der Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen seiner Lieferkette durch einen proaktiven Ansatz und ein verantwortungsbewusstes Management seiner und globaler Umweltaspekte zu minimieren. Der Hersteller muss alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und Registrierungen einholen, auf dem neuesten Stand halten und die Berichterstattungsrichtlinien befolgen, um jederzeit die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Hersteller stellt sicher, dass die Produkte gemäß den weltweit und im Inland anerkannten Sicherheits- und Umweltschutzstandards hergestellt werden.

9. Nachhaltigkeit

Bei IHC setzen wir uns für die Wahrung hoher menschlicher, ökologischer und ethischer Werte ein. Dies ist nur dank der Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften, mit Branchenverbänden, Behörden, Regulierungsbehörden und ausgewählten Lieferanten möglich.

10. Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit

Der Lieferant darf niemals direkt oder über Vermittler einen persönlichen oder unangemessenen Vorteil anbieten oder versprechen, um Geschäfte zu erhalten oder zu behalten. Der Lieferant zahlt oder akzeptiert keine Bestechungsgelder oder sonstige Zuwendungen. Er darf keine Maßnahmen ergreifen, um gegen geltende Anti-Bestechungsgesetze zu verstoßen.

11. Aufzeichnungen und Konformitäten

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten sicherzustellen, dass dieser Verhaltenskodex umgesetzt wird. Der Lieferant ist auch dafür verantwortlich, dass seine Unterlieferanten die gleichen Anforderungen erfüllen. Der Lieferant muss die Leistung seiner Lieferkette bewerten und geeignete Aufzeichnungen führen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Verhaltenskodex nachzuweisen. Aufzeichnungen sind IHC jederzeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant muss sich frei angekündigten und unangekündigten Audits durch IHC oder einen von IHC beauftragten Dritten unterziehen. Wenn Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, muss der Lieferant unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Mängel zu beheben. Der Lieferant wird ebenso Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass ähnliche Verstöße in Zukunft erneut auftreten. IHC ist bereit, mit dem Lieferanten zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex zu erreichen. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex ist Voraussetzung für jede Vereinbarung / jeden Vertrag zwischen IHC und seinen Lieferanten. Wenn der Lieferant die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex nicht einhält und Verbesserungen nicht innerhalb eines vereinbarten Zeitraums vorgenommen werden, kann IHC sein Geschäft mit dem Lieferanten beenden.

Geschäftsführung der IHC – I.H. Chempharm GmbH



Dietmar Hamacher